

SATZUNG

der Bruderschaft St. Sebastianus

Schützenbruderschaft

Schönholthausen-Ostentrop 1818 e.V.

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen

St. Sebastianus Schützenbruderschaft Schönholthausen-Ostentrop 1818 e.V.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter der Register Nr. VR4265 eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."

Die Bruderschaft hat Ihren Sitz in 57413 Finnentrop im Kirchspiel Mariä Himmelfahrt mit Ihrer Filiale St. Lucia Ostentrop.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

a.) Die Bruderschaft ist eine Vereinigung von Männern die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Sauerländer Schützenbundes bekennen. Sie ist Mitglied im Kreisschützenbund Olpe.

b.) Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar, schützenbrüderliche, christliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und der Erhalt der schützenbrüderlichen Werte von Glaube Sitte und Heimat und insbesondere

a.) Die Gemeinschaft aller Schützenbrüder zu pflegen und zu stärken sowie Gemeinschaftsgeist, Eintracht und Bürgersinn zu fördern.

b.) Die christliche Lebensauffassung als Basis des Vereinslebens zu verankern und zu festigen, sowie die traditionelle Bindung zur Kirche zu pflegen und auszubauen

c.) Liebe und Treue zu Väterglaube und Vätersitte, zur Heimat und zum deutschen Vaterland zu pflegen und zu stärken.

d.) Verfassungstreue zu wahren und Bestrebungen gegen Glauben, Heimat und Staat abzuwehren.

e.) Den altüberlieferten Schießsport zu beleben und zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das jährliche am letzten Sonntag im Juni durchgeführte Schützenfest verwirklicht.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.
2. Im Falle des Abs.1 wird darauf hingewiesen, dass Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter §5 Abs.1 Nr.9 KStG fallenden Einrichtung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (§§ 51 ff. AO) nur bis zu einer Höhe von 720 Euro pro Jahr steuerfrei und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind. Die entsprechende Person erklärt gegenüber dem Verein, dass es keine anderen Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Sinne des §3 Nr.26a EStG bezieht und verpflichtet sich, etwaige Änderungen sofort dem Verein mitzuteilen.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können ausschließlich Männer werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, sich zu dieser Satzung zu bekennen und zwar ohne Einschränkung ihrer Religionsgemeinschaft, ihrer Herkunft und sexueller Identität.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die jährliche Mitgliederversammlung.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat

jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen der Bruderschaft. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist zu zahlen.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. In Abstimmung mit der Mitgliederversammlung können Umlagen erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder ab 65 Jahren sind von der Zahlung von Umlagen befreit und werden zum Abschluss des Geschäftsjahres als beitragsfrei geführt.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die

- a) Wahl und Abwahl des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

i) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal im Geschäftsjahr wird eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Terminveröffentlichung wird zusätzlich durch die Zeitung bekannt gegeben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, möglichst vom 1. oder 2. Brudermeister geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Abgestimmt wird per Handzeichen, auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich in geheimer Wahl abzustimmen.

Die Auflösung des Vereins können nur in Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder mit einer Mehrheit von 3/4-der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Es wird ein geschäftsführender und ein erweiterter Vorstand gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, sowie dem Kassierer und dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Dieser Vorstand ist in das Vereinsregister einzutragen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§12a) (Aufgaben des Vorstandes)

Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Bruderschaft nach außen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus Major, Hallenwart, und Beisitzern. Er hat die Aufgabe die Tätigkeit den geschäftsführenden Vorstand zu beraten und zu unterstützen sowie eine Kontrollfunktion.

Bei Entscheidungen betreffend Grundstücksgeschäfte sowie bei Entscheidungen und Einzelprojekten, welche sich mit einem Geldwert von 10.000 € und mehr befassen, ist der Vorstand verpflichtet zuvor einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen, es sein denn es besteht Gefahr im Verzug im Sinne von Erhalt der Betriebserlaubnis der Anlagen der Bruderschaft um einen höheren Schaden von der Bruderschaft fern zu halten.

Vorstandssitzungen sollen regelmäßig stattfinden. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzendem einberufen.

§ 13 (Ehrenmitglieder)

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die volle Mitgliedsrechte haben, aber von den Mitgliedspflichten befreit sind.

§ 14 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von je zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Es wird im Jahresturnus abwechselnd gewählt, sodass ein Kassenprüfer aus dem Vorjahr anwesend ist.

Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vereinsanlagen und Belege. Zur Jahresrechnungslegung geben Sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 (Festveranstaltungen)

Die Bruderschaft veranstaltet möglichst jedes Jahr ein Schützenfest.

Hier verweisen wir auf die Vereinsordnung zur Festveranstaltung.

Entsprechend ihrer religiösen Grundhaltung beteiligt sich die Bruderschaft an kirchlichen

Veranstaltungen

Die Vergabe der zum Schützenfest notwendigen Aufträge und Auftragsvergaben (Schausteller etc.) obliegen der Entscheidung des Vorstandes.

§ 16 (Traditionsschießen)

Alljährlich wird der Schützenkönig durch das Schießen auf den Vogel von der Stange ermittelt. Schützenkönig ist derjenige, welcher das letzte Stück des Vogels abschießt. Über etwa dabei entstandene Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand. Der König trägt eine Kette mit von seinen Vorgängern gestifteten Medaillen.

Sportschießen und ein weiteres Vogelschießen (außerhalb des Schützenfestes) kann nach Absprache mit der zuständigen Kreispolizeibehörde und dem geschäftsführenden Vorstand genehmigt oder untersagt werden. Aufsichtsführend und weisungsbefugt beim Vogelschießen sind der ernannte Schießmeister und der geschäftsführende Vorstand.

Berechtigt zum Vogelschießen ist jedes Vereinsmitglied. Die Vereinbarung der Zugehörigkeit des maximalen Alters der Jungschützen regelt die Situation beim Vogelschießen

§ 17 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pfarrverbund der katholischen Kirche Bigge, Lenne und Frettert, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Raum der vorherigen Kirchenspiels Mariä Himmelfahrt zu Schönholthausen und St. Lucia Ostentrop zu verwenden hat.

§18 (Vereinsordnung)

Zu dieser Satzung können Vereinsordnungen erlassen werden, die die Mitgliederversammlung je nach Bedarf beschließt.

§19 (Datenschutzregelungen)

Hier verweisen wir auf die Vereinsordnung zur Datenschutzregelung.

Stand: 03.12.2020

Schönholthausen,